

1. Ausgangssituation

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 09.02.2010 entschieden, dass die Regelleistungen nach dem SGB II ("Hartz-IV-Gesetz") nicht verfassungsgemäß sind. Die Vorschriften des SGB II, die die Regelleistung für Erwachsene und Kinder betreffen, erfüllen danach nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i. V. m. Artikel 20 Abs. 1 GG. Der Gesetzgeber wurde vom Verfassungsgericht aufgefordert, bis zum 31.12.2010 eine Neuregelung zu treffen, die den Erfordernissen der Verfassung entspricht.

Am 25.02.2011 haben sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat das "Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches" verabschiedet. Nach der Veröffentlichung am 29.03.2011 im Bundesgesetzblatt sind die Regelungen dieses Gesetzes rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Neben der Neufestsetzung der Regelbedarfe ist inhaltlicher Schwerpunkt die Einführung des BuT für Kinder und Jugendliche.

Bildung und Teilhabe sind für den Gesetzgeber Grundvoraussetzung für die Herstellung von Chancengleichheit. Eine ungünstige materielle häusliche Ausgangsbasis dürfe für Kinder und Jugendliche kein Hinderungsgrund sein, am Leben Gleichaltriger teilzuhaben.

Die gesetzlichen Leistungsträger für alle Leistungsberechtigten sind die kreisfreien Städte und Kreise. Für die Anspruchsberechtigten aus dem Bereich Wohngeld bzw. Kinderzuschlag wird vom Land Baden-Württemberg derzeit eine Umsetzungsregelung vorbereitet, mit der die Aufgaben für diese Berechtigtengruppen ebenfalls auf die Kommunen übertragen werden.

2. Leistungsberechtigte

2.1 Wer hat Anspruch auf Leistungen aus dem BuT?

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen. Das BuT gilt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Ausnahme sind die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (siehe Punkt 4.6).

2.2 Anzahl der leistungsberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- ca. 6.000 Antragsberechtigte nach dem SGB II,
- ca. 100 Antragsberechtigte nach dem SGB XII oder dem AsylbLG und
- ca. 1.900 Antragsberechtigte, denen Kinderzuschlag und/oder Wohngeld gewährt wird.

3. Leistungsart

Die Art der Leistungsgewährung wurde vom Gesetzgeber detailliert geregelt.

- Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Ziffer 4.2) und Aufwendungen für eine erforderliche Schülerbeförderung (Ziffer 4.3) werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt.
- Alle anderen Leistungen des BuT werden durch Dienst- und Sachleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen, an die Anbieter erbracht.

4. Leistungen des BuT

Das BuT hat sechs Bestandteile.

4.1 Klassenfahrten und Schulausflüge

Bei Schülerinnen und Schülern werden für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.

Die Kosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise der jeweiligen Schule bzw. Kindertageseinrichtung an die Schule bzw. Kindertageseinrichtung in voller Höhe übernommen.

Die Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten (in Kraft getreten zum 01.04.2006) werden deshalb zum 31.12.2011 aufgehoben.

4.2 Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70,00 € zum 01.08. und weitere 30,00 € zum 01.02. eines jeden Jahres berücksichtigt.

Für Leistungsberechtigte aus den Rechtskreisen SGB II und SGB XII werden die Leistungen ohne zusätzlichen Antrag überwiesen. Kinderzuschlags- bzw. Wohngeldberechtigte müssen die Leistungen beantragen, da die Leistungsberechtigung erst durch einen solchen Antrag deutlich wird.

4.3 Aufwendungen für eine erforderliche Schülerbeförderung

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Die Leistungen zur Schülerbeförderung werden durch die Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler näher geregelt.

4.4 Lernförderung (Nachhilfe)

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine, die schulischen Angebote ergänzende, angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (Versetzung, Schulabschluss) zu erreichen.

Die Bestätigung, dass zusätzliche Lernförderung erforderlich ist, erfolgt durch die Schule bzw. die Lehrkräfte. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich nach der Art der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.

4.5 Mittagsverpflegung

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden

1. für Schülerinnen und Schüler, die an einem Mittagessensangebot in schulischer Verantwortung sowie
2. für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird,

die den Eigenanteil von 1,00 € übersteigenden Aufwendungen durch das BuT abgedeckt.

Mit der Einführung des BuT wurden Rechtsansprüche auf Leistungen eingeführt, die zu einem wesentlichen Teil bereits in der Vergangenheit von der Stadt Karlsruhe auf Grundlage des Karlsruher Kinderpasses als freiwillige Leistung gewährt wurden. Für den Bereich der Mittagsverpflegung sind für die Leistungsberechtigten des BuT weitere freiwillige Leistungen nicht mehr erforderlich, da die Kosten, die über 1,00 € hinausgehen, zukünftig über das BuT abgedeckt werden können. Die Kriterien gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung sind erfüllt, wenn das Mittagessen innerhalb oder außerhalb der Schule durch den Schulträger organisiert wird.

Die Übernahme der Kosten, die den Betrag von 1,00 € je Essen übersteigen, ist von den Eltern der anspruchsberechtigten Kinder zu beantragen. Die Abrechnung erfolgt dann mit den Eltern oder dem jeweiligen Anbieter des Mittagessens unmittelbar.

4.6 Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von monatlich 10,00 € berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport (z. B. Sportverein), Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie
3. die Teilnahme an Freizeiten.

Das technische Procedere wird mit den Vereinen und den weiteren Anbietern abgestimmt. Derzeit wird geprüft, ob der Einsatz eines Chipkartensystems sinnvoll und wirtschaftlich ist.

5. Finanzierung

Der Bund erstattet den Kommunen die Kosten für die neuen Leistungen des BuT und den Verwaltungsaufwand über eine Erhöhung der Quote der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für den Bereich Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die neue Quote wurde für Baden-Württemberg von bislang 28,5 % auf 39,8 % erhöht.

Durch die neue Quote der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft erhöht sich der Erstattungsbetrag für die Stadt Karlsruhe bei einer Bruttomietbelastung von jährlich ca. 50 Mio. € pro Jahr um ca. 5,6 Mio. €.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Leistungen BuT für SGB-II-Berechtigte	2,2 Mio. €
Leistungen BuT für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte	0,5 Mio. €
Verwaltungskosten für BuT-Leistungen an SGB-II-Berechtigte	0,5 Mio. €
Verwaltungskosten für BuT-Leistungen an Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte	<u>0,1 Mio. €</u>
	3,3 Mio. €
KdU-Leistungen und Warmwasser	0,9 Mio. €
Hortkinder/Schulsozialarbeit (befristet bis 2013)	<u>1,4 Mio. €</u>
	<u>5,6 Mio. €.</u>

Die Aufwendungen für die Kommunen für die Leistungen des BuT müssen ab dem 01.01.2012 detailliert dokumentiert werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, die Höhe der Bundesbeteiligung erstmalig im Jahr 2013 jährlich durch Rechtsverordnung für das Folgejahr festzulegen und für das laufende Jahr rückwirkend anzupassen. Die Erstattungsquote der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wird dann wieder zurückgeführt.

6. Organisatorische Umsetzung

Die organisatorische Umsetzung des BuT muss sicherstellen, dass die Leistungsgewährung nach rechtlich einheitlichen Maßstäben, frei von Stigmatisierung und weitgehend unbürokratisch erfolgt.

Mit dem Karlsruher Kinderpass und dem Karlsruher Pass wurden in den vergangenen Jahren in dieser Hinsicht hervorragende Erfahrungen gemacht. Die Bewilligung und Auszahlung dieser freiwilligen Leistungen der Stadt Karlsruhe erfolgt durch Mitarbeitende des Jugendfreizeit- und Bildungswerkes (jfbw) des Stadtjugendausschusses e. V. in der Röcklpassage.

Die Verwaltung schlägt vor, die Leistungen des BuT (Ausnahmen siehe unten) für alle Leistungsberechtigten durch Mitarbeitende der Sozial- und Jugendbehörde und des Jobcenters ab dem 01.01.2012 in neu anzumietenden Räumlichkeiten in der Röcklpassage anzubieten. Dies soll in Form einer Bürogemeinschaft zwischen Sozial- und Jugendbehörde, Jobcenter und dem Stadtjugendausschuss e. V. erfolgen.

In der Röcklpassage wird derzeit das gesamte Leistungsspektrum des jfbw angeboten (Ferienfreizeiten, Karlsruher Pass, Karlsruher Kinderpass usw.). Unmittelbar neben bzw. gegenüber den Büroräumen des jfbw können weitere Büroräume in ausreichender Größenordnung angemietet werden. Die Bearbeitung der BuT-Leistungen sowie der weiteren Leistungen des jfbw gewährleisten die einheitliche und stigmatisierungsfreie Bewilligung und Auszahlung der Leistungen. Darüber hinaus ermöglicht diese Lösung auch die organisatorische Weiterentwicklung zu einem "Kinder- und Jugendzentrum".

Für die Bearbeitung des BuT sind zwei Mitarbeitende der Sozial- und Jugendbehörde und sechs Mitarbeitende des Jobcenters vorgesehen.

BuT-Leistungen, die **nicht** von Mitarbeitenden der Bürogemeinschaft bearbeitet werden:

- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen
 - ⇒ Für diese Leistungsberechtigten wird die Leistung ohne Antrag vom Jobcenter bzw. Sozialamt bewilligt und überwiesen.

- Aufwendungen für eine erforderliche Schülerbeförderung
 - ⇒ Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler sieht die Gewährung von Zuschüssen auch für Schülerinnen und Schüler vor, die nicht BuT-leistungsberechtigt sind. Um eine einheitliche Handhabung der Erstattung zu gewährleisten und die Stigmatisierung von BuT-Leistungsberechtigten zu vermeiden, ist es sinnvoll, die Anträge auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten für alle Schülerinnen und Schüler bei den Schulsekretariaten zu bearbeiten.

Die Stadt- und Landkreise sind nach dem SGB II und den in Kürze zu erwartenden landesgesetzlichen Regelungen gesetzliche Leistungsträger und tragen die Verantwortung für die Umsetzung des BuT. Die Aufgabenwahrnehmung für Leistungsberechtigte nach

dem SGB II ist jedoch durch Gesetz den Jobcentern zugeordnet. Allerdings ist im SGB II die Möglichkeit vorgesehen, die Aufgaben der Jobcenter vertraglich auf die Städte und Landkreise (zurück) zu übertragen.

Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, hängt von der weiteren Entwicklung in den nächsten Monaten ab. Die räumlichen Voraussetzungen in der Rückpassage würden bei Bedarf eine solche Rückübertragung zulassen.

7. Personalbedarf

Der Anteil der erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft beträgt in Karlsruhe ca. 5,6 Mio. € (siehe auch Punkt 5). Hierin enthalten ist ein Anteil für Verwaltung und Personalkosten in Höhe von ca. 600.000 €. Dieser Betrag wird im Rahmen der erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft der Stadt pauschal zur Verfügung gestellt.

Das Jobcenter Stadt Karlsruhe verfügt über kein eigenes Personal. Das Jobcenter ist darauf angewiesen, dass die Träger der gemeinsamen Einrichtung das notwendige Personal einstellen und zuweisen. Da den Kommunen über den erhöhten Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft die entsprechenden Personalkosten für das BuT erstattet werden, geht die Bundesagentur für Arbeit (BA) davon aus, dass das notwendige Personal von der Stadt eingestellt und dem Jobcenter zugewiesen wird.

Aus fachlicher Sicht fordert das Jobcenter für die Bearbeitung der dortigen Fälle (ca. 6.000 Leistungsberechtigte) sechs zusätzliche Mitarbeitende. Diese Anzahl an neuen Stellen ist zur fachlichen Umsetzung des BuT notwendig und mit der Regionaldirektion des Landes Baden-Württemberg abgestimmt. Bei weiteren ca. 2.000 Leistungsberechtigten für die Bereiche SGB XII, Kinderzuschlag und Wohngeld ergibt sich rechnerisch ein weiterer Stellenbedarf von zwei Stellen, so dass insgesamt ein Bedarf von acht Stellen besteht. Die Finanzierung dieser Stellen ist über die erhöhte Bundeszuweisung in vollem Umfang abgesichert.

Die acht Stellen können i. R. einer Stellenumschichtung von der gemeinsamen Einrichtung eingerichtet werden. Aufgrund der Reduzierung des städt. Personalanteils in der gemeinsamen Einrichtung bis Ende 2013 von derzeit 50 % auf 30 % ist dies möglich.

Beschluss:**Antrag an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Sozialausschuss - ab dem 01.01.2012 die folgenden Regelungen:

1. Die organisatorische Abwicklung und Ausgabe der Leistungen des BuT erfolgt im Rahmen einer Bürogemeinschaft zwischen der Stadt, dem Jobcenter Stadt Karlsruhe und dem Stadtjugendausschuss e. V. Die Stadt Karlsruhe stellt hierfür die erforderlichen Stellen zur Verfügung und mietet entsprechende Räume in der Röcklpassage.
2. a) Freiwillige Leistungen für Mittagessen für BuT-Leistungsberechtigte werden eingestellt.
b) Die bestehenden Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten (in Kraft getreten zum 01.04.2006) werden aufgehoben.
c) Schülerbeförderungskosten werden im Rahmen der neuen Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler gewährt.
3. Die freiwilligen Leistungen des Karlsruher Kinderpasses werden neu geregelt.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

2. Dezember 2011